

Sitzung vom 27. März 2023

1.0.3.1 **Planungs- und Realisierungskonzepte.**  
PA: 131 **Gestaltungsplan Scheidgasse Nord und Süd. Einwendungsentscheid zur Einwendung von Helmut und Priska Gaigg**

---

## I.

1. Der Gestaltungsplan „Scheidgasse Nord“ lag vom 13. August 2021 bis 13. September 2021 öffentlich auf. Die Publikation der öffentlichen Auflage erfolgte im Landanzeiger vom 12. August 2021 und im Amtsblatt des Kantons Aargau, vom 11. August 2021 (Publ. Nr. 00.017.329). Mit Schreiben vom 9. September haben Helmut und Priska Gaigg, vertreten durch Rechtsanwalt Alain Meier, Bleichemattstrasse 43, Aarau, innert Frist Einwendung erhoben.
2. Rechtsanwalt Alain Meier stellt mit Einwendung vom 9. September 2022 folgende Anträge:
  1. *Gestaltungsplan sei nicht zu beschliessen.*
  2. *Eventualiter sei der Gestaltungsplan wie folgt abzuändern:  
«Es sei im Baubereich D kein Baubereich «Attika» auszuscheiden*

*Verfahrensanträge:*

  1. *Rs sei eine Einigungsverhandlung durchzuführen.*
  2. *Es sei die öffentliche Auflage mit allen notwendigen Dokumenten zu wiederholen. Eventualiter sei den Einwendern die Stellungnahme nach § 8 Abs. 3 BauV zur Einsicht und Stellungnahme zukommen zu lassen.*
3. Am 25. April 2022 fand mit RA Alain Meier eine Einigungsverhandlung nach § 24 Abs. 2 BauG statt. Eine Einigung kam nicht zu Stande.
4. Die Einwendenden Helmut und Priska Gaigg ziehen die Einwendung zum Gestaltungsplan vollständig mit allen Anträgen per 8. März 2023 zurück (siehe Schreiben von Helmut und Priska Gaigg vom 8. März 2023).

## II.

1. **Verfahrensablauf und Zuständigkeit**  
Gemäss §§ 23 bis 26 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sind die Entwürfe zu allgemeinen Nutzungsplänen und Vorschriften nach der abschliessenden Vorprüfung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt und nach dem Mitwirkungsverfahren während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Innerhalb dieser Auflagefrist können Einwendungen erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet – in der Regel nach Durchführung einer Einigungsverhandlung – über die Einwendungen (§ 24 Abs. 2 BauG). Der Einwendungsentscheid ist nicht gesondert anfechtbar.

Sondernutzungspläne werden durch den Gemeinderat beschlossen (Ausnahmen § 25 Abs. 3 lit. b BauG). Nach Abschluss eines allfälligen Referendumsverfahrens – und erst dann – kann die Planung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Anfechtungsobjekt ist nicht der vorliegende Einwendungsentscheid, sondern der Beschluss des Gemeinderates falls darin den Anliegen der Einwendenden nicht voll entsprochen wurde. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen beginnt am Tag nach der Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt (§ 13 Abs. 2 Bauverordnung, BauV). Auf Beschwerden, welche vor dem Beschluss des Gemeinderates eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Die Planung wird rechtskräftig, nachdem die Beschwerden vom Regierungsrat entschieden und die Planung vom Grossen Rat beziehungsweise dem Regierungsrat genehmigt worden sind.

2. Legitimation

Gemäss § 24 Abs. 2 BauG ist zur Einwendung legitimiert, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse besitzt. Im Weiteren sind Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 BauG einwendungsberechtigt. Auch auf Einwendungen, mit welchen eine Änderung ausserhalb des Planungssperimeters verlangt wird, ist einzutreten, wenn zur Vorlage ein direkter Gesamtzusammenhang besteht. Helmut und Priska Gaigg sind im vorliegenden Fall zur Einwendung legitimiert. Deren Einwendung ist form- und fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung Kolliken eingegangen.

3. Herr und Frau Gaigg haben die Einwendung mit Eingabe vom 8. März 2023 schriftlich zurückgezogen. Der Rückzug der Einwendung während oder als Folge einer Einigungsverhandlung stellt ein Gestaltungsrecht dar und bewirkt den Wegfall der Beschwerdelegitimation in einem späteren Verfahren (§ 4 Abs. 2 BauG).

### **Beschluss:**

1. Die Einwendung von Herrn und Frau Gaigg vom 9. September 2022 wird durch den schriftlichen Rückzug vom 8. März 2023 als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.
2. Hinweis: Dieser Einwendungsentscheid ist unentgeltlich (§ 31 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRPG).

### **Rechtsmittelbelehrung zum Gemeinderatsbeschluss über die Einwendungen zur Nutzungsplanung:**

1. Dieser Einwendungsentscheid ist nicht gesondert anfechtbar. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Publikation der Rechtsgültigkeit des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt (§ 13 Abs. 2 BauV) beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des Einwendungsentscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

6. Die Beschlüsse und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Protokollauszug an:

- Hans Hunziker AG, Sagiweg 218, 5054 Moosleerau ([info@bauwelten.ch](mailto:info@bauwelten.ch)).
- Siegrist Ries & Partner, Rechtsanwalt Alain Meier, Bleichemattstrasse 43, 5001 Aarau.
- Herr und Frau Helmut und Priska Gaigg, Scheidgasse 24a, 5742 Kölliken.
- PlanteamS AG, Inseliquai 10, 6002 Luzern ([info@planteam.ch](mailto:info@planteam.ch)).
- BC AG, Neumarkt 1, 5201 Brugg ([info@bcplanung.ch](mailto:info@bcplanung.ch)).
- Bereich Planung und Infrastruktur.

**GEMEINDERAT**

Gemeindeammann



Mario Schegner

**KÖLLIKEN**

Gemeindeschreiber



Felix Fischer